



Schießordnung

Allgemeines

Das Böller- und Salutschießen dient der Pflege und Weiterentwicklung der besonderen bayerischen Schützentradition

Grundsätzliche Bedingungen

- Jeder Böllerschütze muss Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein.
- Jeder Schütze haftet für seinen Schuss

Anlässe zum Böller- und Salutschießen

(Ohne Anspruch auf Vollständigkeit - Die Aufzählung der Anlässe beruht auf mündlichen und schriftlichen Überlieferungen).

- Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen von Vereinsmitgliedern und dem Schützenwesen verbundene Personen
- Geburtstage, gestaffelt je nach Alter und Anlass, beginnend ab 50 Jahren
- Schützenfeste
- Weckrufe
- Feste befreundeter Vereine
- Anschießen von Schützenveranstaltungen
- Proklamation von Schützenkönigen
- Kirchliche Veranstaltungen (z.B. Fronleichnam)
- Offizielle Eröffnungen von öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Kirchweihen)
- Einweihung von öffentlichen Bauten
- Böllerschützentreffen
- Silvesterschießen
- Anschießen der Rauh Nächte (21.12. – 6.1.)

Sicherheitsbestimmungen

Die Vorschriften des „Handbuches für Böllerschützen“ (Ein Ratgeber der Gewerbeaufsicht), jeweils neueste Ausgabe, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik gelten uneingeschränkt.

Beim Umgang mit Böllerpulver sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes zu beachten.

Durchführung des Schießens

Es darf nur auf und nach Anweisung Kommandanten geschossen werden. Diese Aufsichts- und Anweisungspflicht gilt auch für alle Ladevorgänge. Die Böller bzw. Salutwaffen dürfen erst direkt vor dem Schießen nach dem Einnehmen der Schießposition geladen werden. Das Zündmittel darf bei Hand- und Schaftböllern nur mit dem Hahn in Laderast und auf Anweisung der Aufsicht gesetzt werden. Ein Böller gilt bereits als geladen, wenn die Treibladung eingebracht ist, auch wenn noch kein Zündmittel gesetzt ist und ist demgemäß entsprechend zu handhaben.

Es dürfen nur Geräte und Salutwaffen mit gültigen Beschusszeichen eingesetzt werden.

Bei Böllern wird als Verdämmungsmittel nur Kork empfohlen. Die Treibladungsmenge und das Gewicht der Vorlage darf die vom Beschußamt zugelassene Menge nicht überschreiten. Bei Böllern darf nur handelsübliches Böllerpulver verwendet werden

Erlaubnisse zum Böller – und Salutschießen

Zum Schießen in der Öffentlichkeit muss eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach Art. 13 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vorliegen.

Werden von Salutschützen Waffen zum Abfeuern von Salutpatronen benutzt oder geführt muss dafür eine waffenrechtliche Erlaubnis vorliegen:

Geräte und Salutwaffen

- Handböller
- Schaftböller (Prangerstutzen)
- Standböller
- Böllerkanonen
- Salutwaffen

Werden bei öffentlichen Veranstaltungen aus Traditionsgründen Blankwaffen mitgeführt, so muss sich die Erlaubnis der Behörde auch darauf erstrecken.

Art der Salven

Folgende Salven sollen im Interesse eines geordneten Schießablaufes abgegeben werden:

Schießen auf Einzelkommando:

Bei diesem Schießen bekommt jeder Schütze der Gruppe vom Kommandant ein gesondertes Schießkommando

Schießen eines langsamen Reihenfeuers

Nach der Schussfreigabe durch den Kommandant wird durch den 1. Schützen ein Schuss abgegeben. Die weiteren Schützen in der Reihe schießen selbständig nachdem ihr Vorgänger seinen Schuss abgegeben hat. Der Zeitabstand zwischen den einzelnen Schüssen sollte 3 Sekunden nicht unterschreiten.

Schießen eines schnellen Reihenfeuers (durchlaufende Salve, Reißverschluss)

Nach der Schussfreigabe durch den Kommandant wird durch den 1. Schützen ein Schuss abgegeben. Die weiteren Schützen in der Reihe schießen selbständig sofort nachdem ihr Vorgänger seinen Schuss abgegeben hat.

Schießen einer geschlossenen Salve (Salut)

Hier schießen alle Schützen gemeinsam und gleichzeitig auf das Kommando des Kommandanten.

Aufgestellt und in Kraft gesetzt im Mai 2004 durch den Beirat

Röthenbach, 8. Mai 2004

Eberhard Schultz
Präsident